

# 02

14.02.2013

INHALT	SEITE
7. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	11
8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseastraße“	13
9. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung	17
10. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 125 „Hertingerstraße/ Am Hertinger Tor“	20
11. Bürgerversammlung zum Antrag auf Schließung der Hermann-von-Röell-Straße am östlichen Ende (Ostfeldweg) von Lünern	23
12. Öffentliche Zustellung	26

## 07.

**Bekanntmachung****Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
  - Vor- und Familiennamen
  - Doktorgrad
  - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
  
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
  
3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
  - Vor- und Familienname
  - Doktorgrad
  - Anschrift
  - Tag und Art des Jubiläums

Als Jubiläen gelten:

  - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres

- das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, empfehle ich, eine Einwilligung in die Datenweitergabe nicht zu erteilen.

4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 05.02.2013  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 02-07/14. Februar 2013

08.

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 114 „Nördlich der  
Palaiseaustraße vom 13.02.2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 den Bebauungsplan Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Unna, 13.02.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Hinweise:**

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

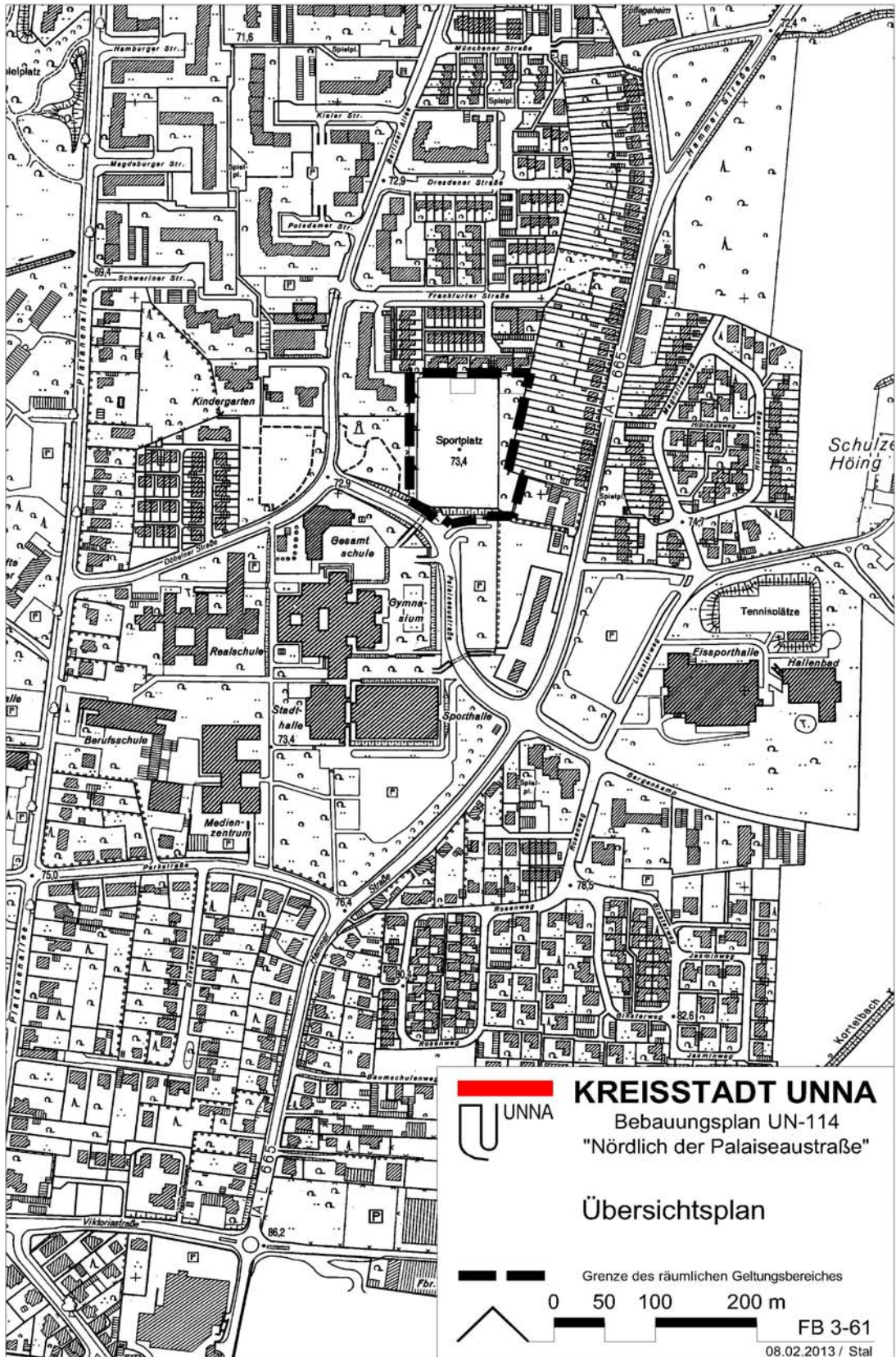
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge

Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 13.02.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 02-08/14. Februar 2013

09.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Stadtteilzentrums Süd und den Bau von Wohngebäuden auf den ehemals als Spielplatz festgesetzten Flächen zu ermöglichen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 06.02.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung, im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2215, 2216 und 2219, Flur 25, Gemarkung Unna (siehe auch beigefügten Lageplan).

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**21.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

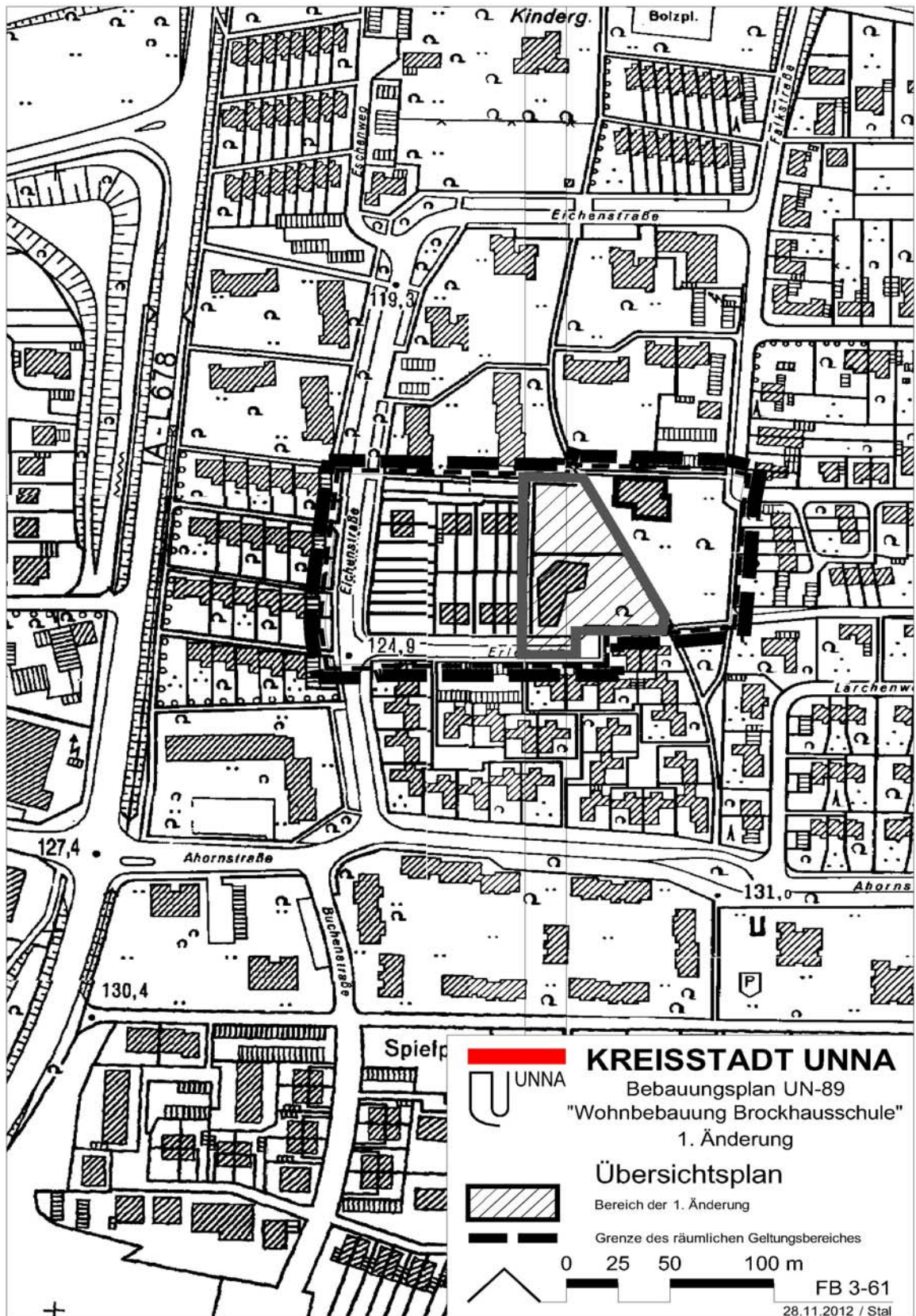


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 13.02.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 02-09/14. Februar 2013

## 10. Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 125 „Hertingerstraße / Am Hertinger Tor“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 125 „Hertinger Straße / Am Hertinger Tor“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Westen von der Brockhausstraße, den Westgrenzen der Flurstücke 618, 619, 309, 613, 617, 616 und teilweise der Nordgrenze des Flurstückes 613 der Flur 28, Gemarkung Unna,
- im Norden von den Nordgrenzen der Flurstücke 616, 611, 128/1 der Flur 28, Gemarkung Unna sowie deren Verlängerung auf die Ostseite der Hertingerstraße,
- im Osten von der Ostseite der Hertingerstraße,
- im Süden von der Südseite der Brockhausstraße und deren Verlängerung auf die Ostseite der Hertingerstraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 125 „Hertinger Straße / Am Hertinger Tor“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**21.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

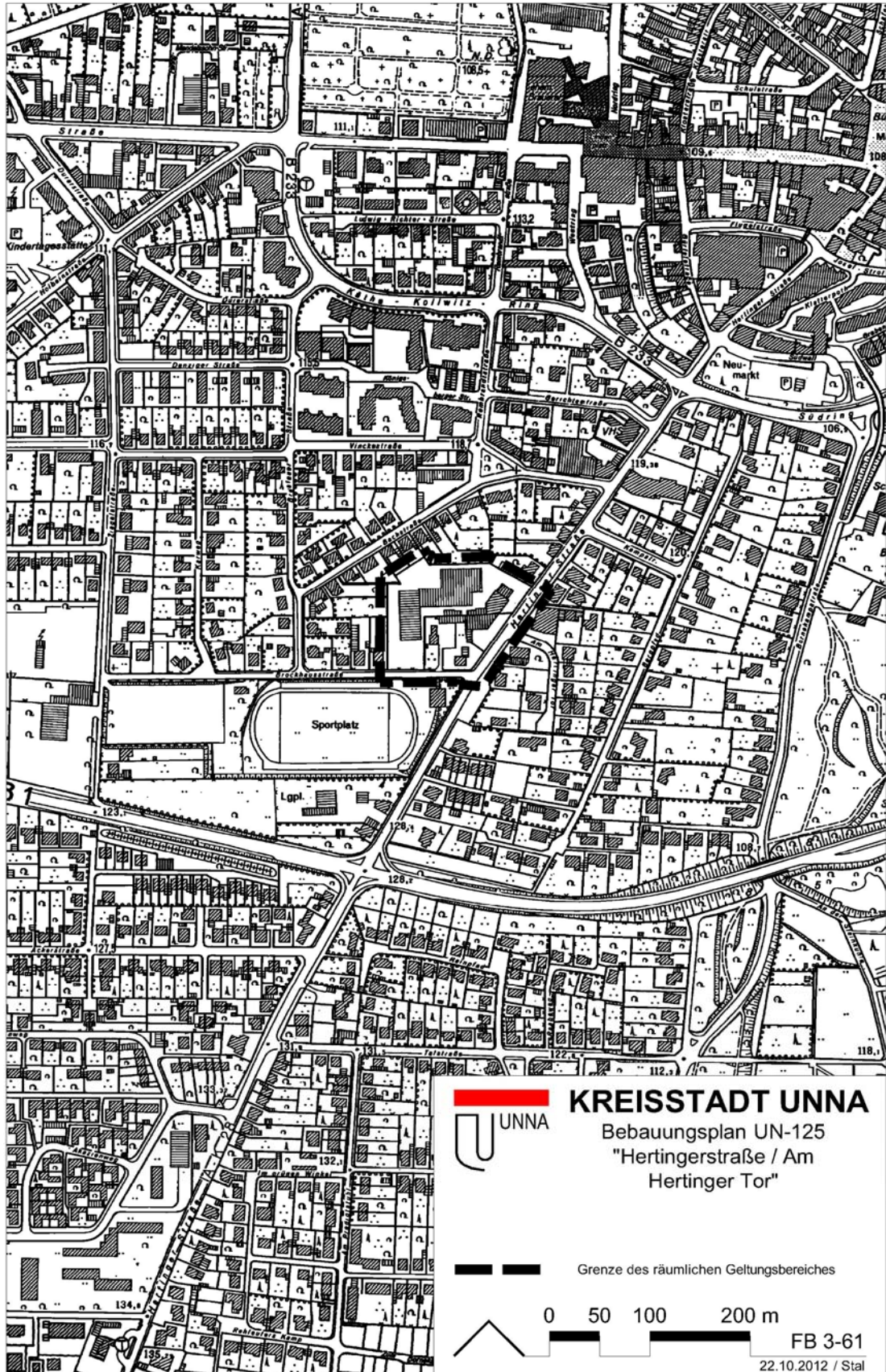
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 125 "Hertinger Straße / Am Hertinger Tor" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 13.02.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 02-10/14. Februar 2013

11.

**Bekanntmachung****Bürgerversammlung  
zum Antrag auf Schließung der Hermann-von-Röell-Straße am  
östlichen Ende (Ostfeldweg) in Lünern**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Arrondierung des nordwestlichen Siedlungsrandes von Lünern zu schaffen, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ als Satzung beschlossen. Zur Erschließung des Baugebietes sieht der Bebauungsplan die geplante Hermann-von-Röell Straße vor mit einer Anbindung an den Ruhekopf und den Ostfeldweg.

Der SPD Ortsverein Lünern-Stockum beantragt auf Anregung der Bürgerschaft zu prüfen, ob aus der Hermann-von-Röell Straße eine Sackgasse werden kann, da im Neubaugebiet ausschließlich Familien mit Kindern wohnen und aufgrund von Durchgangsverkehr eine Gefährdung für die Kinder befürchtet wird. D. h. die Ein- und Ausfahrt der Anlieger der Hermann-von-Röell Straße würde zukünftig ausschließlich über den Ruhekopf erfolgen.

Die Öffentlichkeit soll zur geplanten Verkehrsführung in Form einer Bürgerversammlung beteiligt werden. Ihr soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden.

**Die Bürgerversammlung findet am 06.03.2013, ab 19:00 Uhr  
im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-  
Lünern, Lünerner Kirchstraße 10 in 59427 Unna-Lünern statt.**

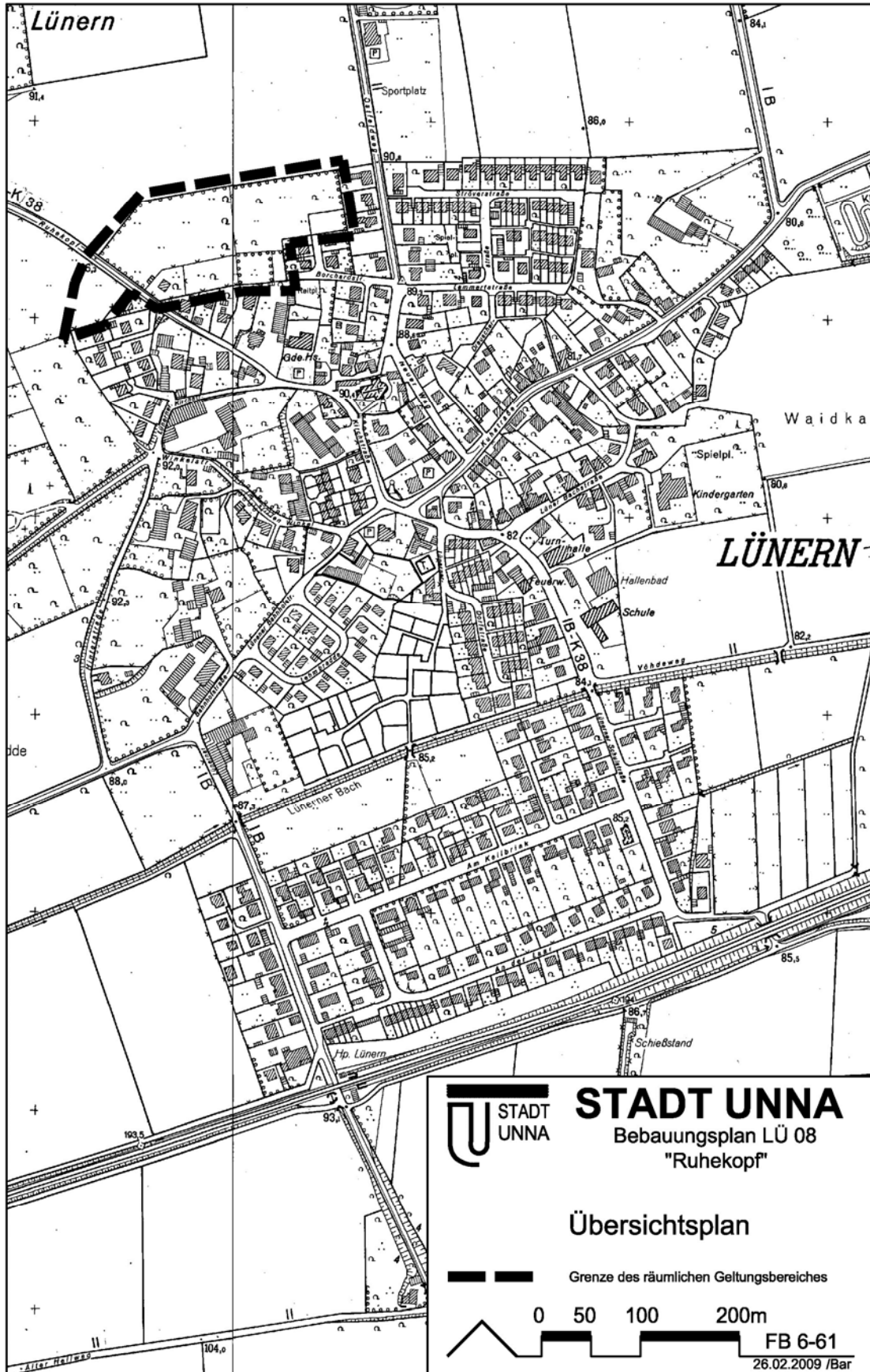
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

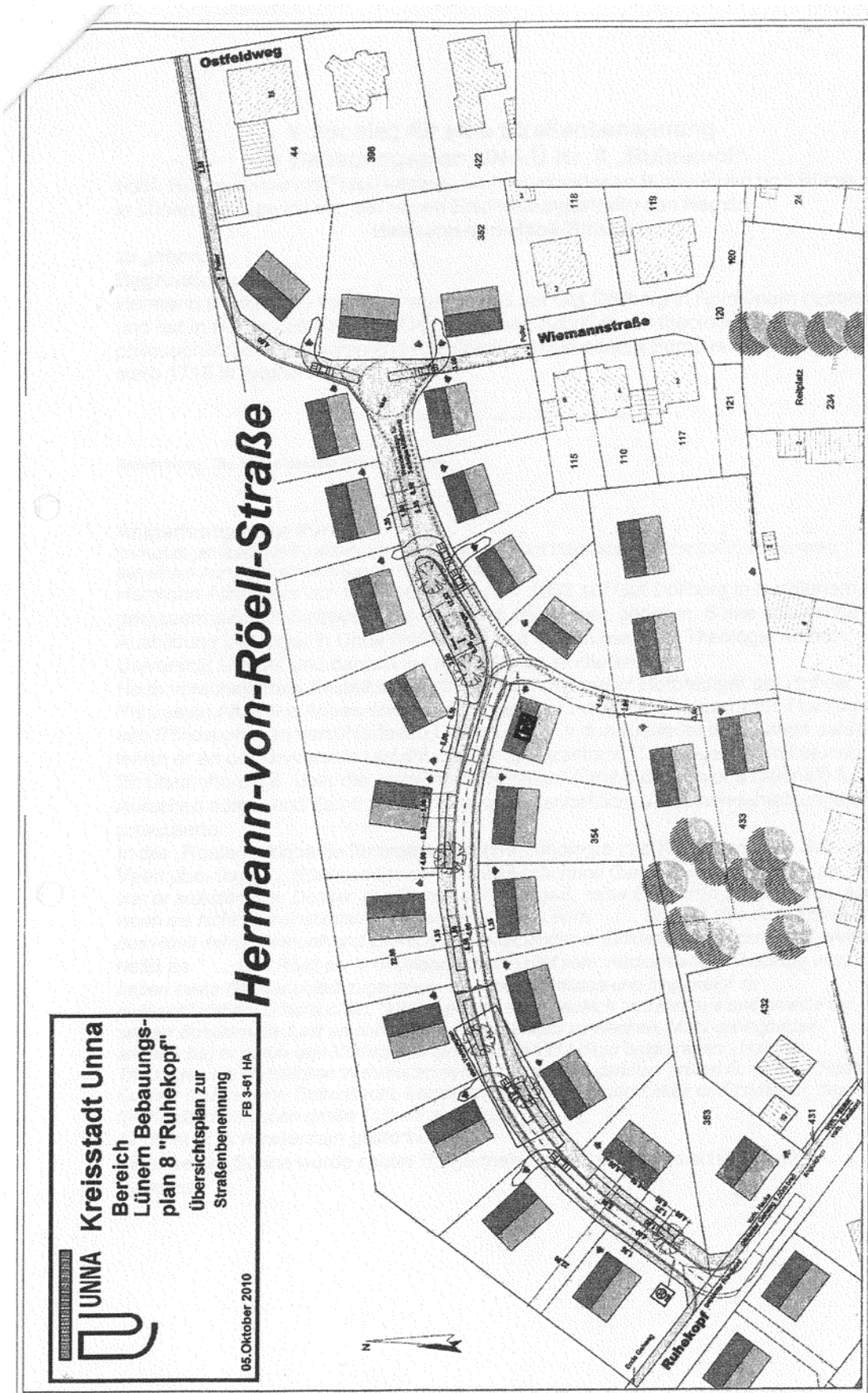
Der beiliegende Übersichtsplan zeigt den bislang geplanten Straßenausbau der Hermann-von-Röell Straße.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Wilhelm Dördelmann.

Unna, .02.2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister







12.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

**9001 540 252 01-1-01**

Datum

**25.01.2013****Empfänger**

Name

**Lengemann, Andreas**

Letzte bekannte Anschrift

**Bruchstraße 39, 59425 Unna****Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme**

Anschrift

**Rathausplatz 1, 59423 Unna**

Bereich

**2-20-3**

Raum

**208a**

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 11.02.2013

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 02-12/14. Februar 2013